

NACHRICHTENBLATT

Folge Nr. 9/2006 vom 03. Juli 2006

MARKTGEMEINDE WEITERSFELDEN

Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften

Sehr geehrte Gemeindebürger!

Aus gegebenem Anlass werden die Richtlinien des Landes OÖ für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen (Katastrophenfondsgesetz 1996) auszugsweise zur Kenntnis gebracht:

1. Mit der Förderung der Behebung von Katastrophenschäden an **privatem Gut** ist die **Agrar- und Forstrechts-Abteilung** des Amtes der OÖ Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, betraut. Und zwar für Schäden im Vermögen **aller Berufsgruppen und Bevölkerungsschichten**, wie Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Arbeitnehmer, Rentner, Pensionisten, Wegerhaltungsgenossenschaften, Vereine, Religionsgemeinschaften, usw.
2. Als Elementarkatastrophen im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes gelten: **Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel.**
3. Zur Behebung von Katastrophenschäden kann eine Förderung in Form einer Beihilfe gewährt werden, wenn
 - a) Existenzgefahr bzw. eine besondere Notlage vorliegt; dies ist anzunehmen, wenn dem Geschädigten nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Behebung des Schadens an sich oder in Verbindung mit anderen unverschuldeten Notständen ohne finanzielle Hilfe unmöglich oder ohne schwere Beeinträchtigung seiner weiteren Existenz nicht zumutbar ist. Zum objektiven Katastrophenereignis muss die katastrophale Wirkung im Lebensbereich des Geschädigten treten.
 - b) die persönliche Würdigkeit gegeben ist; sie fehlt unter anderem, wenn der Geschädigte die mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat.
 - c) die Existenz des Geschädigten mit wirtschaftlich vertretbarem Mitteleinsatz wieder hergestellt oder gesichert werden kann und die eingesetzten Eigenmittel des Förderungswerbers in einer angemessenen Relation zur angestrebten Förderung stehen.

Aus dem Begriff „Förderung“ folgt, dass keine Entschädigung geleistet wird, sondern dass die Beihilfe als **Mithilfe** zur Behebung der Katastrophenschäden zu verstehen ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

4. Anträge können von den Geschädigten mittels der bei allen Gemeindeämtern vorliegenden speziellen Formularvordrucke gestellt werden, bedürfen in jedem Fall der gemeindeamtlichen Bestätigung und müssen **innerhalb von 30 Tagen nach Schadenseintritt bzw. Kenntniserhalt** der unter Punkt 1. genannten Förderungsstelle vorliegen.

Um für die Geschädigten eine Hilfsaktion rasch und effizient organisieren zu können, sollte nach Möglichkeit ein Foto über das Schadensereignis und für den Antrag (Form. Nr. 56 a) auf Katastrophenhilfe zur Behebung von Elementarschäden an

- Gebäuden und baulichen Anlagen,
- Haus- und Lagerinventar,
- Nutz- und Waldgrund (bei Erdbeben bzw. Mure),
- allen sonst. Sachwerten

folgende Unterlagen beigegeben werden:

BITTE WENDEN!

- ❖ *Land- und Forstwirtschaft:*
Einheitswertbescheid (Kopie)
- ❖ *Gewerbe, Handel u. Industrie:*
Jahresabschluss (Kopie)
- ❖ *Arbeitnehmer, Rentner:*
Lohnzettel, Rentenabschnitt
- ❖ *Vereine:*
Vereinsregisterauszug neuesten Standes
- ❖ *Wegerhaltungsgemeinschaft:*
Bescheid über (Bau und) Erhaltung des Weges*);

*) Sofern dies aus dem Bescheid nicht hervorgeht, ist ein Verzeichnis über alle beitragspflichtigen Mitglieder bzw. Betriebe mit Name, Anschrift, Beruf und Beitragsanteil beizufügen. Die Bestimmungen des Punktes 5 d) gelten hier sinngemäß.

5. Keine Berücksichtigung finden:

- a) Hagelschäden an landw. und forstlichen Kulturen, weil seit Einführung der gesetzlichen Hagelversicherungsförderung (BGBl. Nr. 64/1955, in der geltenden Fassung) die Zuschüsse von Bund und Land das Prämienfordernis für den Einzelbetrieb auf ein zumutbares Ausmaß reduzieren;
 - b) Abschwemmschäden (Erosions-) an den landw. Kulturen und Kulturflächen im Flachland **und** Bergbauerngebiet;
 - c) Elementarereignisse, die dem Unternehmerrisiko zuzuordnen sind, z. B. Ernteauffälle in Folge ungünstiger Witterung, Schäden am Waldbestand bis zu einer zusammenhängenden Schadfläche von **unter 0,5 ha**, Umsatzverluste in der Fremdenverkehrswirtschaft durch verregnete Sommer bzw. schneearme Winter, usw.;
 - d) Schäden **unter € 400,-** (Bagatellgrenze); falls die Voraussetzungen gemäß Pkt. 3 a) zutreffen, soll es aber jedem Geschädigten freigestellt bleiben, einen begründeten Beihilfe-Antrag einzubringen;
 - e) Brand-, Viehunglücke und durch Baumängel bzw. Baulalter bedingte Gebäudeeinstürze gelten **nicht** als Elementarschäden.
6. Bei **Katastrophenschäden an öffentlichen Verkehrsflächen**, die gemäß der OÖ Gemeindeordnung 1990, in der geltenden Fassung, in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen (z. B. Ortschaftswege im Sinne des § 8 des OÖ Straßengesetzes 1991 in der geltenden Fassung) sind Förderungen nur dann möglich, wenn eine mit rechtskräftigem Bescheid gegründete Beitragsgemeinschaft für die **Erhaltung** besteht und für die einzelnen Beitragspflichtigen die Voraussetzungen gemäß Punkt 3. zutreffen.

Mehrkosten, die während der Bauzeit infolge von Elementarereignissen wie Rutschungen, Abschwemmungen usw. anfallen, sind den Baukosten zuzuordnen und können im Rahmen der öffentlichen Katastrophenhilfe nicht bezuschusst werden. Beitragspflichtige Mitglieder einer Erhaltungsgemeinschaft sind ungeachtet der Höhe ihrer Beitragsverpflichtung dann von einer Förderung ausgeschlossen, wenn die erschlossenen Grundstücke als Wochenendobjekte, Zweitwohnsitz oder Kapitalanlage dienen.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Das Amt der OÖ Landesregierung behält sich vor, diese allgemeinen Richtlinien für besondere Schadensereignisse oder Großkatastrophen abzuändern oder zu ergänzen.

Für das Land Oberösterreich:

Dr. Josef Pühringer, Landeshauptmann

Die spezifischen Anträge auf Gewährung einer Beihilfe für Katastrophenschäden an/am Wald-Bestand (Form. 56 Fo), Ernte/landw. Kulturen (56 e) und Elementarschäden (56 a) liegen im Gemeindeamt auf. Gerne sind Ihnen die Bediensteten beim Ausfüllen behilflich.

Freundliche Grüße!

Der Bürgermeister:

(Josef Mitmannsgruber)

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Marktgemeindeamt
4272 Weitersfelden 11, Bürgermeister Mitmannsgruber
Redaktion: Marktgemeindeamt Weitersfelden
4272 Weitersfelden 11, Tel.: 07952/62 55, Fax: DW 9,
Druck: Marktgemeinde Weitersfelden
Web: www.weitersfelden.at
E-Mail: gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at